

**Richtlinie des Kreises Olpe
über die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung der Kultur im Kreis Olpe**

(Kulturförderrichtlinie)

A. Allgemeine Grundsätze

Ein hoher Stand kultureller Selbstorganisation durch Vereine und ehrenamtlich Engagierte macht die Identität und die spezifischen Stärken des Kulturangebotes im Kreis Olpe aus. Daneben gibt es eine Vielzahl öffentlich oder privat organisierter Kulturinstitutionen und Vereinigungen, die das Kulturgesehen im Kreis Olpe mitgestalten.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie unterstützt der Kreis Olpe die in seinem Gebiet ansässigen kulturellen Einrichtungen, Vereinigungen und Einzelpersonen bzw. fördert kulturelle Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte im Kreis.

Die Kulturförderung des Kreises Olpe

- ist kreisbezogen und damit überörtlich ausgerichtet,
- erfolgt ergänzend und unterstützend zu dem Kulturangebot der Städte und Gemeinden,
- unterstützt das ehrenamtliche Engagement im Kulturbereich,
- stärkt die Identifikations- und Integrationskraft des Kreises sowie das Heimatgefühl.

Die Förderung der Kultur ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Finanzielle Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

B. Inhalt der Kulturförderung

1. Museen und Sammlungen

1.1 Südsauerlandmuseum

Das Südsauerlandmuseum in Attendorn ist ein Museum für Kunst und Kulturgeschichte von überregionaler Bedeutung. Der Kreis Olpe finanziert das Südsauerlandmuseum zusammen mit der Stadt Attendorn je zur Hälfte auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.08.1977.

1.2 Museum Wendener Hütte

Die Wendener Hütte ist als altes Hütten- und Hammerwerk ein technisches Kulturdenkmal aus der Frühzeit der Industrialisierung. Der Kreis Olpe finanziert das technik-historische Museum Wendener Hütte zusammen mit der Gemeinde Wenden je zur Hälfte im Rahmen der Satzung des Museumsvereins Wendener Hütte e.V. vom 25.04.1989 in der Fassung vom 03.03.2015.

1.3 Bergbaumuseum Siciliaschacht

Wegen der überörtlichen regionalgeschichtlichen Bedeutung des Siciliaschachts in Lennestadt-Meggen fördert der Kreis Olpe das Bergbaumuseum mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss.

1.4 Museumsentwicklungsplan

Zur Weiterentwicklung der Museumslandschaft stellt der Kreis Olpe jährlich finanzielle Mittel für die Koordination der AG Museumslandschaft und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Museumsentwicklungsplans bereit.

2. Verbände, Vereine und Einzelkünstler

2.1 Verbände und Vereine

Folgenden Verbänden und Vereinen, die einen bedeutenden Beitrag zum Kulturleben im Kreis Olpe leisten, wird eine institutionelle Förderung gewährt:

- Kreismusikverband Olpe e.V. mit dem
- Kreisjugendblasorchester,
- Sängerkreis Bigge-Lenne e.V.,
- Kunstverein Südsauerland e.V.,
- Trägerverein Mundartarchiv Sauerland e.V.,
- Kreisheimatbund Olpe e.V..

Die institutionelle Förderung schließt eine Projektförderung nach Ziff. 6.3 nicht aus.

2.2 Kulturregion Südwestfalen

Als Mitglied der Kulturregion Südwestfalen beteiligt sich der Kreis Olpe mit einem jährlichen Beitrag an der Finanzierung eines Servicebüros als Anlauf- und Koordinierungsstelle für Kulturrat, Veranstalter, Künstler, Verwaltung und Antragsteller von Projekten der Regionalen Kulturpolitik des Landes NRW.

2.3 Mitgliedsbeiträge

Der Kreis Olpe trägt durch seine Mitgliedschaft in folgenden Vereinen und Institutionen dazu bei, das kulturelle Angebot in der Region zu stärken und zu sichern:

- Philharmonie Südwestfalen e.V.,
- Förderverein NRW-Stiftung e.V.,
- Museumsverein Wendener Hütte e.V.,
- Kreisheimatbund Olpe e.V.,
- Sauerländer Heimatbund e.V.,
- Westfälischer Heimatbund e.V..

2.4 Ankauf von Kunstwerken

Der Kreis Olpe unterstützt die heimischen Künstler, indem er regelmäßig Kunstwerke (Bilder, Skulpturen etc.) zur Ausstattung und Gestaltung von Dienstgebäuden und Schulen käuflich erwirbt.

3. Kulturpreis

Alle 3 Jahre verleiht der Kreis Olpe zur Würdigung kultureller Leistungen und zur Förderung junger Künstler auf der Basis der „Richtlinie für den Kulturpreis des Kreises Olpe vom 24.09.1979 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 14.03.2005“ einen Kulturpreis, wobei die Preisträger durch Herkunft, längeren Aufenthalt oder durch die inhaltliche Gestaltung ihres Werkes mit dem Kreis Olpe verbunden sein sollen.

4. Schriftenreihe

Der Kreis Olpe gibt in Zusammenarbeit mit dem Kreisheimatbund über die Schriftenreihe des Kreises Olpe regelmäßig Bücher mit heimatkundlichen, historischen oder regionalpolitischen Themen heraus.

5. Kinder- und Jugendkultur

Kindern und Jugendlichen werden im Rahmen kultureller Bildung attraktive Kultur- und Freizeitangebote im Kreis Olpe nachhaltig bereitgestellt, wie insbesondere

- qualifizierte außerschulische Lernorte sowie die kostenlose Beförderung von Schulklassen und Kindertageseinrichtungen zu den Lernorten – insbesondere zu den Museen – über die Aktion „Museumsbus“,
- die Veranstaltung von Schulkonzerten für Grundschulen mit der Philharmonie Südwestfalen,
- die Teilnahme an Landesprogrammen, wie z.B. dem Programm „Kulturrucksack NRW“.

6. Veranstaltungen und Projekte

6.1 „Orgelsommer Südsauerland“

Der Kreis Olpe veranstaltet die Konzertreihe „Orgelsommer Südsauerland“ mit renommierten Organisten und weiteren Musikern und Chören in den Pfarrkirchen im Kreis Olpe.

6.2 „Piano Solo“

Für die Konzertreihe „Piano Solo“ des Kunstvereins Südsauerland e.V. wird ein Konzertflügel einschließlich der regelmäßigen Stimmung als kulturelle Sachleistung zur Verfügung gestellt. Für die Konzerte stellt der Kreis Olpe den Großen Saal im Kreishaus kostenlos bereit.

6.3 Sonstige Veranstaltungen und Projekte

Weitere kulturelle Veranstaltungen und Projekte, die von überörtlichem Interesse sind und eine über die Kreisgrenze hinausgehende Resonanz erwarten lassen, werden unter nachfolgenden Voraussetzungen gefördert:

6.3.1 Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahme muss öffentlich zugänglich sein und darf sich nicht an einen begrenzten Personenkreis richten, wie etwa Mitglieder eines Vereins.
- Die Realisierung der geförderten Maßnahme muss im Kreis Olpe erfolgen.
- Im Rahmen der Kulturförderung kann eine Zuwendung für die nicht gedeckten Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € gewährt werden.
- Nicht förderungsfähig sind
 - Maßnahmen bis zu Gesamtkosten von 500,- €
 - Maßnahmen, die ausschließlich kommerziell ausgerichtet sind,
 - Baumaßnahmen und sonstige Investitionen.

6.3.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Antragsberechtigt sind kulturtreibende Vereine und Einzelpersonen sowie Kultureinrichtungen im Kreis Olpe.
- Anträge sind zu richten an den Kreis Olpe, Fachdienst Schulen, Sport und Kultur (40).
- Die Maßnahme muss in Art, Umfang, Zielsetzung und Terminierung differenziert beschrieben werden. Ihre Bedeutung für den Kreis Olpe ist gesondert darzustellen.
- Mit dem Antrag sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben durch einen schlüssigen Finanzierungsplan unter Ausschöpfung auch anderer Förderungsmöglichkeiten nachzuweisen.
- Der Finanzierungsplan enthält
 - eine Darstellung der geplanten Ausgaben,
 - Angaben zum Eigenanteil,
 - Sonstige Eigenleistungen,
 - Leistungen Dritter und
 - die nicht gedeckten Ausgaben.
- Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides oder der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden.
- Über die Anträge entscheidet der Kreisausschuss nach Vorberatung im Ausschuss für Sport und Kultur.
- Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Kulturförderung durch den Kreis Olpe“ und dem Kreis-Logo zu verweisen.
- Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser enthält einen kurzen Sachbericht über Verlauf und Ergebnis der Maßnahme sowie Besucherzahlen. Die Aufwendungen sind detailliert aufzulisten und durch Belege nachzuweisen. Der Zuwendungsbedarf (nicht gedeckte Ausgaben) ist in einer Finanzierungsübersicht nachzuweisen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenrichtlinien über das Verfahren zur Gewährung freiwilliger finanzieller Zuwendungen des Kreises Olpe (Zuwendungsrichtlinien).

C. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.